

STADT ÖHRINGEN

Bade – und Saunaordnung

für das Rendel-Bad



I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bade- und Saunaordnung

- a) Die Bade- und Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Rendel-Bad, einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- b) Die Bade- und Saunaordnung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit Betreten der Einrichtung unterliegt der Besucher den Bestimmungen der Bade- und Saunaordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- c) Bei Vereins-, Gemeinschaftsveranstaltungen und Unterrichtsstunden sind die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter oder Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- d) Bei grober Missachtung der Bade- und Saunaordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Strafrechtlich relevante Fälle kommen generell zur Anzeige.
- e) Das gleiche gilt bei mutwilligem Auslösen der Brandmeldeanlage ohne Grund. Die entstehenden Kosten für den Feuerwehreinsatz werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- f) Eltern haften für ihre Kinder bei Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder bei mutwilliger Zerstörung.

§ 2 Eintrittspreise und Gebühren

- a) Jeder Badegast erhält gegen Zahlung der vom Gemeinderat genehmigten Preise und Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte – soweit nicht Saison- oder Mehrfachkarte – gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Rendel-Bades.
- b) Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung Erwachsener freien Eintritt.
- c) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder abgelaufene Karten wird nicht erstattet.
- d) Bei Ausweisung aus der Einrichtung erfolgt keine Kostenrückerstattung.
- e) Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Kassenschluss

Kassenschluss ist im Hallenbad 45 Minuten, in der Sauna 90 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Ein Einlass danach ist nicht mehr möglich.

§ 4 Aufsicht

- a) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Einhaltung der Bade- und Saunaordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten, selbst unter Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
- b) Die verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu weisen, die die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen und/oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Bade- und Saunaordnung verstoßen. Wer sich widersetzt, kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen belangt werden.
- c) Den unter b) genannten Personen kann der Zutritt zu den Einrichtungen von der Bäderverwaltung zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 5 Fundgegenstände

- a) Fundgegenstände, die in den Einrichtungen gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Funddatum, -ort und Finder werden festzuhalten.
- b) Schränke und Wertschließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird verwahrt.
- c) Geringwertige Fundsachen werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

§ 6 Verkauf von Waren und Dienstleistungen

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, das gewerbsmäßige Fotografieren sowie Werbung bedarf der Erlaubnis der Bäderverwaltung.

§ 7 Haftung

- a) Die Benutzung des Rendel-Bades, einschließlich der gesamten Einrichtungen und Geräte, geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers.

Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch die Benutzung der Sprungeinrichtungen, Toiletten, Duschen, Umkleideräume und Beckenumgänge eintreten.

- b) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.
- c) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- d) Hat ein Badegast seinen Garderoben- bzw. Wertschließfachschlüssel verloren, werden ihm die Kleidungsstücke bzw. Wertsachen nur ausgehändigt, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Gegenstände durch genaue Beschreibung - bei Kleidungsstücken auch durch Angabe des Tascheninhalts - als ihm gehörig nachgewiesen sind.
- e) Für verloren gegangene Garderoben- bzw. Wertschließfachschlüssel ist ein Betrag von 5,00 Euro zu erstatten.

§ 8 Geld und Wertsachen

- a) Es wird empfohlen, keine Wertsachen mitzuführen. Geld und Wertsachen können im Rendel-Bad nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- b) Werden Wertsachen und Geld mitgeführt, sollten diese in den hierfür vorgesehenen Wertschließfächern im Foyer des Rendel-Bades oder direkt im Saunabereich eingeschlossen werden.
- c) Für die Benutzung der Garderobenschränke besteht grundsätzlich keine Haftung bei Aufbruch, Diebstahl oder Verlust des Schlüssels.
- d) Für Garderobe oder Badeutensilien besteht keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl in der gesamten Anlage.
- e) Größere Gegenstände (z. B. Kinderwagen o. Ä.) können nicht mit in die Einrichtung genommen werden. Eine Aufbewahrung derselben ist nicht möglich.

II. Hallenbad

§ 9 Badegäste

- a) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen:
 - mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten, Epileptiker und Personen die unter Alkoholeinfluss oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen (Personen mit geistiger Behinderung nur mit Begleitperson);
 - deren Gesundheitszustand eine gefahrlose Nutzung des Bades nicht zulässt, beispielsweise Herzerkrankungen, körperliche Einschränkungen u. Ä.. Im Zweifelsfall sollte vorab ärztlicher Rat eingeholt werden;
 - deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt;
 - denen Hausverbot erteilt worden ist.
- b) Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- c) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen für regelmäßigen Besuch wird von der Bäderleitung besonders geregelt.

§ 10 Betriebs- und Badezeiten

- a) Die Kassen- und Betriebszeiten werden von der Bäderverwaltung festgesetzt und öffentlich angezeigt.
- b) Bei Überfüllung oder aus besonderen Anlässen können einzelne Badeabteilungen sowie die Schwimm- und Nichtschwimmerbecken für Besucher durch den aufsichtsführenden Verantwortlichen zeitweise gesperrt werden.
- c) Eine Besichtigung des Rendel-Bades bedarf der Erlaubnis der Bäderverwaltung.

§ 11 Badebekleidung

Der Aufenthalt ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Bäderpersonal.

§ 12 Körperreinigung

- a) Jeder Badegast hat sich vor Eintritt in die Schwimmhalle gründlich zu duschen. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
- b) Außerhalb der Duschräume ist die Verwendung von Seife, Shampoo oder eines anderen Reinigungsmittels nicht gestattet.
- c) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor Nutzung der Einrichtung ist untersagt.
- d) Die Haarentfernung, das Haare färben sowie Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Einrichtung untersagt.

§ 13 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den geltenden Regeln von Sitte und Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere ist untersagt:

- a) Die Nutzung von Handys und Tablets ab der Türe in den Umkleidebereich;
 - b) Das Mitbringen von Tieren;
 - c) Das Rauchen in der gesamten Einrichtung;
 - d) Das Lärmen und der Betrieb von Rundfunk- und Musikgeräten sowie Musikinstrumenten;
 - e) Die Benutzung von Schwimmerbecken durch Nichtschwimmer;
 - f) Das Rennen auf dem Beckenumgang;
 - g) Das Untertauchen oder Hineinstoßen von anderen in die Wasserbecken;
 - h) Das Turnen an Einsteigeleitern, Haltestangen und Sprungeinrichtungen sowie das Besteigen oder eigenmächtige Ein- und Aushängen von Trennseilen;
 - i) Die Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder in anderer Weise;
 - j) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmflossen (nur erlaubt in der Trainingsbahn), Tauchgeräten, Luftmatratze im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken;
 - k) Das Üben in Riegen und anderen Gruppen sowie privater Schwimmunterricht gegen Entgelt und ohne Genehmigung;
 - l) Die Missachtung der Einteilung in Schuh- und Barfußgänge;
 - m) Jede Wasservergeudung und Wasserverunreinigung;
 - n) Das Kauen von Kaugummi sowie das Ausspucken auf den Boden oder in die Becken;
 - o) Das Wegwerfen von Glas, Obstresten, Papier und sonstigen Gegenständen;
 - p) Das seitliche Einspringen vom Beckenrand sowie Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken;
 - q) Glas, Speisen und ähnliche Gegenstände an die Beckenumgänge mitzunehmen.
- Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprunganlage zu dieser Zeit ist unzulässig.

§ 14 Badbenutzung – Schadensersatz

- a) Badeeinrichtungen und entliehene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtiges Hantieren an Einrichtungen und Geräten ist untersagt. Bei Verunreinigungen werden in der Regel Reinigungskosten bis zu 10,00 € erhoben, die sofort bei der Badeaufsicht zu bezahlen sind. Der Gast ist zum Ersatz allen schuldhaft angerichteten Schadens verpflichtet.
- b) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor oder besteht eine Störung an technischen Geräten, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

III. Sauna

§ 15 Saunagäste

- a) Grundsätzlich dürfen nur gesunde Personen die Saunaangebote nutzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorab einen Arzt zu konsultieren, um mögliche Komplikationen auszuschließen.
- b) Kinder unter 16 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- c) Für verlorene Saunatransponder (Chips) ist ein Betrag von 5,00 Euro zu erstatten.

§ 16 Verhalten im Saunabereich

- a) Die Saunagäste haben alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den geltenden Regeln von Sitte und Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b) In der gesamten Anlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht genutzt werden.
- c) Traditionell bestehen in Sauna- und Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von den Saunagästen besondere Vorsicht.
- d) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur in unbedecktem Zustand gestattet. Wir legen großen Wert darauf, dass sich alle Saunagäste nach den geltenden Regeln von Sitte und Anstand verhalten.
- e) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- f) Bei ungebührlichem Verhalten wird unverzüglich ein Hausverbot ausgesprochen.
- g) Die Saunakabine ist barfuß zu betreten. Badeschuhe sind vor der Saunakabine abzustellen.
- h) Holzbänke sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen. Jeder Verunreinigung durch Schweiß oder andere Mittel ist zu vermeiden.
- i) Während dem Aufenthalt in der gesamten Saunaanlage sind das Verwenden von Haarkuren, Packungen jeglicher Art, Haarfärbemittel sowie Pediküre und Maniküre untersagt.
- j) Nach Beendigung des Saunabades, einschließlich der dazu erforderlichen Abkühlungsphase, ist ein Bademantel bzw. ein körperumhüllendes Badetuch umzulegen. Dies gilt ebenfalls für den Bereich der Bistro-Theke.
- k) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einem trocknen, ausreichend großen Liegetuch benutzt werden.
- l) In den Ruheräumen haben sich die Gäste rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. In stillen, absoluten Ruheräumen sind das Essen und das Trinken untersagt und Geräusche zu vermeiden.
- m) Zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen vom Beckenrand in das Tauchbecken untersagt.
- n) Das Rauchen in der gesamten Saunaanlage ist nur im ausgewiesenen Bereich im Saunagarten gestattet.

§ 17 Körperreinigung

- a) Vor dem Benutzen der Anlage haben sich die Gäste gründlich zu reinigen und abzutrocknen.
- b) Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper gründlich von Schweiß zu reinigen.
- c) Die Haarentfernung, das Haare färben sowie Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Einrichtung untersagt.